

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der INTELLIGENT CONNECTION GbR

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der INTELLIGENT CONNECTION GbR (nachfolgend IC) abgeschlossenen Verträge, insbesondere für Dienstleistungsverträge (wie z.B. Beratungs- und Schulungsverträge, Softwarepflege, Hosting).
2. Andere Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch die IC schriftlich bestätigt wurden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei (nachfolgend „Kunde“) gelten nicht.

## II. Zustandekommen des Vertrages

1. Angebote der IC sind freibleibend. Ein Vertrag kommt zustande, wenn IC eine aufgrund der jeweils aktuellen Preisliste erfolgte Bestellung des Kunden (Angebot) annimmt.
2. Bei Schulungen erfolgt gleichzeitig mit dem Versand der Anmeldebestätigung auch die Zusendung der Rechnung. Nur vor Schulungsbeginn eingegangene Zahlungen berechtigen zur Schulungsteilnahme.

## III. Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise der IC verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.
2. Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind für IC nur dann verbindlich, sowie sie ausdrücklich schriftlich von der IC als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so gelten die Termine für IC als entsprechend verlängert. Bei Nichteinhaltung der Termine aus anderen Gründen ist der Kunde berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsdrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Auftrag hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung und Leistung zurückzutreten.
3. Rechnungen sind 7 Tage nach Rechnungszugang ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen. Bei Annahmeverzug des Kunden tritt Fälligkeit mit Anbieten der Lieferung ein. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Zahlungsansprüche der IC aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die IC berechtigt, unbeschadet anderer Rechte sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
4. Soweit im Vertrag nicht weiter ausgeführt, sind Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Übermachungskosten stets gesondert zu vergüten. Die Höhe der Nebenkosten ergibt sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Preisliste der IC bzw. aus den tatsächlich entstandenen Kosten.
5. Personalleistungen (Personal-, Schulungs- und Beratungsleistungen) werden zu dem im Vertrag aufgeführten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist. Nimmt der Kunde - gleichgültig ob schriftlich vereinbart oder aufgrund sonstiger Nachfrage - weitere Leistungen der IC in Anspruch, gelten - vorbehaltlich sonstiger Regelungen - zum Zeitpunkt der Ausführung für diese zusätzlichen Leistungen die jeweils gültigen Listenpreise der IC. Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Ein Arbeitstag besteht aus 8 Stunden. Darüber hinausgehende Leistungen werden zum entsprechenden Stundensatz je angefangene halbe Stunde abgerechnet. Im Vertrag angegebene Schätzpreise für Leistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls die IC im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunde davon unverzüglich benachrichtigen.

## IV. Leistungsumfang

1. IC ist berechtigt, die Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtung ganz oder zum Teil auf Dritte zu übertragen.
2. Installations-, Einführungs- und Pflegeleistungen sind nur dann Teil des Vertrags, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

## V. Besondere Bestimmungen für Schulungs- und Beratungsverträge

1. Die IC behält sich das Recht vor, Schulungsinhalte geringfügig abzuändern sowie ggf. Termin- und Ortsverschiebungen, z.B. bei einer geringen Anzahl von festen Anmeldungen, vorzunehmen.
2. Besucht der Teilnehmer nicht die gesamte Schulung, fällt gleichwohl die volle Höhe der Teilnehmergebühr an. Die Stornierung und/oder Umbuchung einer Schulungsanmeldung muss schriftlich erfolgen.
3. Nimmt der angemeldete Teilnehmer an der Schulung nicht teil, ohne diese rechtzeitig storniert oder umbucht zu haben, so bleibt der ungekürzte Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig. In diesem Fall kann kein Gutschein ausgestellt werden.
4. Ist der Teilnehmer zu dem vereinbarten Schulungstermin in begründeter Weise verhindert, so ist er berechtigt, jederzeit an

seiner Statt einen Ersatzteilnehmer zu benennen. Es fallen hierfür keine zusätzlichen Kosten an.

5. Bei Stornierungen und Umbuchungen
  - bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn entstehen keine Kosten, außer den ggf. bereits angefallenen Reisekosten,
  - weniger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn wird der volle Schulungspreis zzgl. ggf. bereits angefallener Reisekosten fällig; nach vollständiger Zahlung des Schulungspreises erhält der angemeldete Teilnehmer in diesem Fall einen Gutschein über 50 % des Schulungspreises mit einem Jahr Gültigkeit; zur Einlösung ist dieser Gutschein gleichzeitig mit einer erneuten Anmeldung einzureichen,
  - die kurzfristig erfolgen (1 Woche vor Leistungsbeginn) werden 100% der vereinbarten Kosten, zzgl. ggf. bereits angefallener Reisekosten, berechnet.
6. Werden die durch Stornierung oder Umbuchung frei gewordenen Termine durch einen Dritten übernommen, werden lediglich die ggf. bereits für diesen Termin angefallenen Reisekosten berechnet.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Berater nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
8. Soweit es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, gewährt der Kunde dem Auftragnehmer Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und stellt ihm seine Einrichtungen zur Verfügung.

## VI. Softwarepflege

1. IC erbringt die Pflege von Standardsoftware. Die Bearbeitung von Fragen, die die Organisation des Kunden betreffen (etwa zur Optimierung von Geschäftsprozessen etc.), ist nicht vom Pflegeumfang erfasst.
2. Nicht im Leistungsumfang der Softwarepflege enthalten sind, sofern nicht anders vereinbart, die Erstellung, Anpassung, Änderung oder Überlassung von Software oder Datenbeständen, die Wartung von Hardware sowie die Schulung von Anwendern. Vom Kunden verlangte Änderungen, Verbesserungen oder Weiterentwicklungen der Software, insbesondere Entwicklungen zusätzlicher Funktionen, Methoden und Verfahren, fallen ebenfalls nicht unter die Softwarepflege, sondern stellen Sonderwünsche dar, die gesondert abgerechnet werden, soweit die IC diese besonderen Änderungswünsche realisieren kann und nicht zum Bestandteil seiner allgemeinen Verbesserungs- und Weiterentwicklungsarbeiten macht.
3. Die Pflegearbeiten werden grundsätzlich in den Räumen von IC und zu deren üblichen Dienstzeiten an Werktagen erbracht. Die IC ist aber berechtigt, die Pflegearbeiten auch in den Räumen des Kunden durchzuführen.
4. Je nach Art des Fehlers erfolgt seine Beseitigung nach der Entscheidung von IC durch:
  - mündliche Anweisung zur Fehlerbeseitigung oder Fehlervermeidung oder Anweisung zur Verminderung der Auswirkungen des Fehlers,
  - Übermittlung einer schriftlichen Prozedurbeschreibung und/oder Funktionsbeschreibung,
  - Lieferung einer Softwareergänzung oder
  - Lieferung einer neuen Softwareversion.
5. Falls der Fehler die Nutzung der Software nur unwesentlich beeinträchtigt, ist die IC berechtigt, den Kunden bis zur Erstellung einer neuen, den fraglichen Teil behabenden Softwareversion, auf Übergangslösungen zu verweisen.

## VII. Hosting

1. Gewährleistet IC eine bestimmte Erreichbarkeit seiner Server, sind Zeiten, in denen technische Wartungen stattfinden oder in denen Probleme offenbar werden, die nicht im Einflussbereich von IC liegen, von dieser Gewährleistung ausgenommen. Der Zugang zu Hostingleistungen kann zur Sicherheit des Netzbetriebes oder gespeicherter Daten beschränkt werden.
2. Sofern zusätzlich zu Hostingleistungen auch Dienstleistungen für Domains gewünscht werden (wie z.B. Domainregistrierung oder -umzug), so wird IC lediglich als Vermittler tätig. Der Kunde garantiert, dass die von ihm gewünschte Domain keine Rechte Dritter verletzt und hält IC von allen Ansprüchen frei, die aufgrund einer unzulässigen Domainverwendung gegen IC geltend gemacht werden.

## VIII. Mängelansprüche

Sofem IC für den Kunden Hard- oder Software beschafft, geschieht dies in eigenem Namen für Rechnung des Kunden. Der Vertrag, nach dem sich auch die Dauer der Gewährleistung richtet, kommt also zwischen Kunde und Hard- oder Softwarelieferant zustande.

## IX. Haftung

1. Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB oder Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB kann der Kunde erst geltend machen, nachdem er der IC zuvor eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung bzw. Nacherfüllung ablehnen werde, und die Leistung bzw. Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist.
2. Die gesetzliche Haftung für Schäden wegen einer garantierten Beschaffenheit der Leistungen und Software wird, vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 1, durch diese AGB nicht eingeschränkt. Im

Übrigen haftet die IC ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 3 bis 10.

3. Die IC haftet vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 6, 7 und 8 unbeschränkt nur in folgenden Fällen:
  - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
  - b) bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.
4. Soweit nicht ein Fall gemäß vorstehender Ziffer 3 b) vorliegt, haftet die IC für leichte Fahrlässigkeit nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
5. Sofern nicht anders vereinbart, gilt das Fünffache der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden.
6. Außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung für entgangenen Gewinn und andere reine Vermögensschäden ausgeschlossen.
7. Schadensersatzansprüche gegen die IC bestehen nicht, wenn ein einfacher Erfüllungsgehilfe der IC grob fahrlässig gegen nicht wesentliche Vertragspflichten verstößt.
8. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefährnensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
9. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
10. Sämtliche Haftungsansprüche des Kunden gegen die IC verjähren, sofern in diesen AGB nicht abweichend geregelt, innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruchs begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht für die in den Ziff. 2, 3 und 4 benannten Ansprüche.

#### **X. Geheimhaltung, Datenschutz**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bekannt werden, vertraulich zu behandeln, nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden und auch ihre Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht oder die andere Partei der Offenlegung zugestimmt hat.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Ausführung des Vertrags und der jeweiligen Einzelverträge einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
3. IC ist berechtigt, den Kunden mit Nutzung von Logo oder Marke des Kunden auf ihrer Internetseite als Referenz anzugeben.

#### **XI. Abwerbungsklausel**

Während der Dauer der Zusammenarbeit und zwölf Monate nach der Durchführung des letzten zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrages wird keine Partei direkt oder indirekt Mitarbeiter der anderen Partei anwerben oder von dem anderen abwerben.

#### **XII. Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages als Ganzem nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des Teils der unwirksamen Bestimmung wird die IC mit dem Kunden eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils einer Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist der Firmensitz der IC in Hamburg.
3. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg.
5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).

Hamburg, 1. September 2009